

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2012/10/10 2011/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2012

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/06 Dienstrechtsverfahren  
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AVG §8;  
B-GIBG 1993 §13 Abs1;  
B-GIBG 1993 §18b;  
DVG 1984 §3;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991  
  
1. VwGG § 42 heute  
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012  
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008  
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990  
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/12/0008

## Rechtssatz

Weist die Aktivdienstbehörde einen Antrag eines Beamten betreffend die Gebührlichkeit von Aktivbezügen "mangels Parteistellung als unzulässig" zurück, verkennt sie die Rechtslage. Weshalb dem Beamten, der sich eines (hier: auch aus § 18b B-GIBG 1993 abgeleiteten) Anspruches auf Aktivbezüge berührt und der unstrittig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, gemäß § 3 DVG 1984 in einem Verfahren über einen derartigen Antrag keine Parteistellung zukommen sollte, ist unerfindlich. Insbesondere hängt die Frage der Parteistellung nicht von der inhaltlichen Berechtigung eines Antrages ab. Weist die Aktivdienstbehörde einen Antrag eines Beamten betreffend die Gebührlichkeit von Aktivbezügen "mangels Parteistellung als unzulässig" zurück, verkennt sie die Rechtslage. Weshalb dem Beamten, der sich eines (hier: auch aus Paragraph 18 b, B-GIBG 1993 abgeleiteten) Anspruches auf Aktivbezüge berührt und der unstrittig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, gemäß Paragraph 3, DVG 1984 in einem Verfahren über einen derartigen Antrag keine Parteistellung zukommen sollte, ist unerfindlich. Insbesondere hängt die Frage der Parteistellung nicht von der inhaltlichen Berechtigung eines Antrages ab.

## Schlagworte

Dienstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011120007.X02

## Im RIS seit

09.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)